

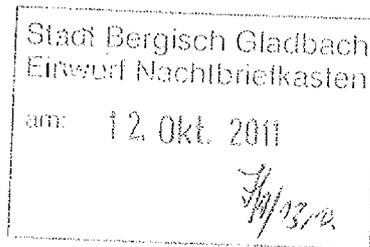
PariSozial gGmbH Bergisches Land

PariSozial gGmbH Bergisches Land – Paffrather Str. 70- 51465 GL



Paffrather Straße 70
 51465 Bergisch Gladbach
 Telefon 0 22 02 / 9 36 89 14
 Telefax 0 22 02 / 9 36 89 23
 mail: marzinkowski@paritaet-land.org
www.paritaet-bergisches-land.de
 Rückfragen an: Gerhard Marzinkowski

1) Stadt Bergisch Gladbach
 FB Jugend und Soziales
 Herr Bruno Hastrich
 Postfach 20 09 29
 51439 Bergisch Gladbach

*S. 10 Fräule*

12. Oktober 2011

10.26/10.11
je 14/10.
 2) → 551
 2. d. A.

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Hastrich,

hiermit beantrage ich für die PariSozial gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe.

Die Gesellschaft ist nach der Umwandlung des Paritätischer Trägerverein L.O.R. e.V. in die PariSozial gGmbH Bergisches Land in die Rechtsnachfolge dieses Vereins eingetreten und hat dessen Einrichtungen (4 Offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Bergisch Gladbach, 3 Projekte in der Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen in Bergisch Gladbach (2) und Overath) übernommen. Für die Weiterführung dieser Arbeit ist die beantragte Anerkennung die Voraussetzung.

Die Umwandlung des Trägervereins in eine gemeinnützige Gesellschaft hat ihren Grund in den verbandsinternen Anforderungen an vom Verband verantwortete Sozialarbeit. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist meine Person bestellt worden; Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Jürgen Kikol, Kreisgruppenvorsitzender der Kreisgruppe Rheinisch-Bergischer Kreis des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV NRW e.V.

Ich lege diesem Schreiben in Kopie den Gesellschaftervertrag der PariSozial gGmbH Bergisches Land, den Handelsregisterauszug, den Auszug aus dem Vereinsregister über die Umwandlung des Trägervereins und den aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes bei.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Marzinkowski
 Gerhard Marzinkowski
 -Geschäftsführer-

PariSozial gGmbH
 Bergisches Land

Paffrather Str. 70
 51465 Berg. Gladb.
 Tel.: 02202/9368914
 Fax: 02202/9368923

Amtsgericht
 Köln
 HRB 73541
 Steuer-Nr.: 204/5813/0179

Bankverbindung:
 Bank für Sozialwirtschaft
 Kto-Nr.: 7107800
 (BLZ 370 205 00)

Kreissparkasse Köln
 Kto-Nr.: 0312003371
 (BLZ 370 502 99)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 – Name, Sitz und Spitzenverband

1.1 Der Name der Gesellschaft lautet:

PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

1.3 Spitzenverband ist der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., in Wuppertal

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere der Errichtung und der Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Gesundheit- und Altenhilfe sowie andere soziale Dienste.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die ideelle und materielle Förderung der Sozialarbeit im paritätischen Bereich, insbesondere Vermietung und Vermittlung von Räumlichkeiten für soziale Arbeit an gemeinnützige Vereine und Gruppen sowie Vermietung und Vermittlung von Wohnraum an Hilfsbedürftige.

2.3. Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass bei der Führung der Geschäfte sinngemäß die Grundsätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dem Gesellschaftszweck entsprechend beachtet werden. Die Gesellschaft verwendet das Verbandszeichen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Rechte aus diesem Absatz können nur der Gesellschafter und der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., geltend machen; anderweitige Drittwirkung besteht nicht.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften ist jedoch auf diejenigen Gesellschaften beschränkt, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung den Anforderungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 als Gegenstand des Unternehmens genannten Zwecke.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Beschränkung gilt nicht für die Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
- 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 5 - Stammkapital, Stammeinlagen

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- 5.2 Gesellschafter ist

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Wuppertal mit einer Stammeinlage in Höhe von

25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

- 5.3 Das Stammkapital ist erbracht durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers Der Paritätische Trägerverein L.O.R. e.V.
- 5.4 Die Gesellschaft ist offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 6 - Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen haben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Gesellschaftsvertrages unberührt.

§ 7 - Geschäftsführung - Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich bestellt werden. Die Dauer der Bestellung beträgt jedoch höchstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

Der oder die Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt.

Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar.

- 7.2 Mindestens ein Geschäftsführer soll hauptamtlich Angestellter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW, sein.
- 7.3 Der/die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen auf Beschluss des Gesellschafters von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss des Gesellschafters von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- 7.4 Die vorstehend für die Vertretungsmacht der Geschäftsführer getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidatoren.

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen und nach deren Aufnahme im Handelsregister allen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden.

§ 8 - Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- 8.1 Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen vom Gesetz durch diesen Gesellschaftsvertrag, durch die Beschlüsse der Gesellschafter oder durch eine Geschäftsordnung auferlegt oder in dem mit ihnen abgeschlossenen Anstellungsvertrag enthalten sind.
- 8.2 Über den Abschluss, die Beendigung und die Änderung der Anstellungsverträge entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9 -- Aufsichtsrat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und bestehen überwiegend aus Mitgliedern der Kreisgruppenvorstände der Kreisgruppen Leverkusen, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW e.V.. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates geht über vier Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt im Amt bis zur erfolgten Neuwahl. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorweg aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 9.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.3 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, den Bestand der Kasse überprüfen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch Dritte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen, beauftragen.
- 9.4 Weitere Aufgaben sind die Beratung und Stellungnahme zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Berufung des Beirates.
- 9.5 Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 9.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrates, mindestens einmal jährlich, leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - c) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - d) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers. Die Gesellschafterversammlung legt den Gegenstand und den Umfang der Prüfung fest.
 - i) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - j) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - k) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - l) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - m) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - n) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen,
 - o) Investitionsmaßnahmen über EUR 5.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind, Betriebsmaßnahmen dieses Umfangs, die über die Erhaltung des vorhandenen Vermögens hinausgehen, also zu einer erheblichen Substanz- und Wertverbesserung führen; Leasingverträge von Gegenständen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
 - p) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 25.000,00 bis zum jeweiligen nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,

- q) Gewährung von Sicherheiten, z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung und Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- r) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigen oder die eine bestehende Kreditzusage insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 25.000,00 erhöhen,
- s) Erlass von Forderungen sowie Wertberichtigungen, die einen Betrag von mehr als 0,5% der Gesamtsumme der Forderungen übersteigen,
- t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 25.000,00, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- u) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- v) Erteilung und Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Gesellschaftszwecke kann die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und ihren Zweck fördern.

- 10.2 Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
- 10.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder sofern Gesellschafter, die mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dieses wünschen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch einen Minderheitsgesellschafter ist schriftlich zu begründen, die Begründung ist der Geschäftsführung zuzuleiten.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie Tagesordnungen bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter an die letztbekannte Anschrift zuzusenden.
- 10.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Gesellschafters Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- 10.6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.

- 10.7 Die Stimmenanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils EUR 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- 10.8 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.9 Die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
- 10.10 Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen mit dem Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe herbeigeführt werden. Derart zustande gekommene Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 10.11 Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder eine(n) Bevollmächtigte(n) in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11 – Beirat

- 11.1 Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Beiräte berufen und Beiratsmitglieder benennen.
- 11.2 Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden.
- 11.3 Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren einberufen.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Beschlussfassung richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.
- 11.5 Der Beirat unterstützt die Arbeit der anderen Gesellschaftsorgane; Auskunftsrechte hat der Beirat nicht. Er kann Tagesordnungspunkte für die Aufsichtsratssitzungen benennen und dort durch einen Vertreter aus seiner Mitte begründen.

§ 12 - Geschäftsjahr/Jahresabschluss

- 12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 12.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 12.3 Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und zum Lagebericht Stellung und legt beide mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vor.
- 12.4 Die Gesellschafter haben innerhalb von sechs Monaten über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ertragsverwendung im Sinne des Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) zu beschließen.
- 12.5 Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf §§ 52 und 53 der Abgabenordnung, wobei die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und die allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu beachten sind. Wird ein Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

§ 13 - Erstellung eines Haushaltsplanes

- 13.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das zukünftige Geschäftsjahr aufzustellen.
- 13.2 Der Haushaltsplan ist unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Genehmigung vorzulegen.
- 13.3 Der Haushaltsplan, der unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) zu erstellen ist, ist von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 14 - Ausschluss eines Gesellschafters

- 14.1 Die Einziehung von Gesellschaftsanteilen ist zulässig.
- 14.2 Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen. Dies gilt insbesondere im Falle der Kündigung eines Geschäftsanteils.

- 14.3 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht. Das gilt insbesondere,
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben werden.
 - wenn ungl. soweit beim Tode oder Auflösung eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bisher nicht Gesellschafter sind.
 - wenn ein Gesellschafter in gröblicher Weise gegen seine ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen verstößt oder sonst die Interessen der Gesellschaft sein Ausscheiden erforderlich machen.
 - Die Einziehung kann innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung der Gesellschafter von den die Einziehung rechtfertigenden Tatsachen beschlossen werden
- 14.4 Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Gesellschafter, im Falle der Ziffer 14.3. hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 14.5 Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat.
- 14.6 Das Stimmrecht des ausgeschlossenen Gesellschafters ist für den Zeitraum zwischen dem Ausschließungsbeschluss und der Zahlung des Abfindungsbetrages ausgeschlossen.
- 14.7 Der Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 3, Ziffer 3.4 dieses Vertrages.

§ 15 - Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 15.1 Ein Gesellschafter kann auch aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sich ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für den Gesellschafter nicht zumutbaren Weise ändern. Der Gesellschafter ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abwenden kann.

- 15.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch einen Einschreibebrief zu erfolgen und zwar mit der Frist von sechs Monaten.
- 15.3 Durch Kündigung der Gesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft, Ausschließung aus der Gesellschaft und im Falle der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 15.4 Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn sein Geschäftsanteil gepfändet, über sein Vermögen das Vergleichs- bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 15.5 Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden.
- 15.6 Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist.

§ 16 - Abtretung von Gesellschaftsanteilen

- 16.1 Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur mit Genehmigung der Gesellschaft, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter erteilt werden muss, abgetreten werden.
- 16.2 Die Genehmigung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn derjenige an den der Geschäftsanteil abgetreten werden soll, die Pflichten des Abtretenden übernimmt.

§ 17 - Auflösung

- 17.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 17.2 Die Klage auf Auflösung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter erhoben werden, wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr erreicht werden kann.
- 17.3 Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer.
- 17.4 Die Gesellschafter beschließen über die von dem Liquidator aufzustellenden Bilanzen (Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss) und über die Entlastung des Liquidators.
- 17.5 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- 18.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
- 18.2 Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht und die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggfs. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheit verpflichtet.
- 18.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 18.4 Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.
- 18.5 Die Gesellschaft trägt die mit Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von EUR 2.500. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Als Anlage zur Urkunde Nr. 1085
 des Notars Dr. jur. Peter Bock in Bergisch
 Gladbach-Bensberg genommen am 29.08.2011
 Bergisch Gladbach-Bensberg, den

 Unterschrift

Prothier Stittgen

 Unterschrift

H. Stittgen

Amtsgericht Köln



EINGEGANGEN

23.09.2011

111

Amtsgericht Köln 50922 Köln

23.09.2011

Aktenzeichen:
HRB 73541
bei Antwort bitte angeben

PariSozial - gemeinnützige
Gesellschaft für Paritätische
Sozialdienste mbH Bergisches Land
Paffrather Str. 70
51465 Bergisch Gladbach

Bearbeiter/in: Dohnke
Durchwahl 0221/7711-372
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon 0221 7711-0
Telefax 0221 7711-312
E-Mail: poststelle@ag-koeln.nrw.de
Sprechstunden:
Mo. - Mi., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Do. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien: 5, 16, 18, 140

Internet: www.ag-koeln.nrw.de

**Eintragung im Handelsregister B betreffend Firma PariSozial - gemeinnützige
Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land, Bergisch Gladbach**
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt **HRB 73541** ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten Anbietern, Dateien pp. versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen, die gerichtlichen Kostenrechnungen nachempfunden sind, Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Köln für Handelsregistereintragungen ausschließlich über die Gerichtskasse Köln erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Trampenau
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Handelsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerrauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Köln im Handelsregister B 73541

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Firma:

PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH
Bergisches Land

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift,
empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:**

Bergisch Gladbach
Geschäftsanschrift:
Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach

c) Gegenstand des Unternehmens:

Der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabeordnung, insbesondere der Errichtung und der Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Gesundheit- und Altenhilfe sowie andere soziale Dienste. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die ideelle und materielle Förderung der Sozialarbeit im paritätischen Bereich, insbesondere Vermietung und Vermittlung von Räumlichkeiten für soziale Arbeit an gemeinnützige Vereine und Gruppen sowie Vermietung und Vermittlung von Wohnraum an Hilfsbedürftige.

3.

Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer:
Marzinkowski, Gerhard Manfred Jörg, Bergisch Gladbach, *09.02.1952

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom 29.08.2011

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels des Vereins Der Paritätische Trägerverein L.O.R. e.V., Köln (Amtsgericht Köln - VR 502103) nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.08.2011.

7.

a) Tag der Eintragung:

22.09.2011

Dohnke

EINGEGANGEN

Z. L. P. 011

ERHEBUNG

Amtsgericht Köln



Amtsgericht Köln 50922 Köln

Der Paritätische Trägerverein L.O.
R. e.V.
Pafrather Str. 70
51465 Bergisch Gladbach

23.09.2011

Aktenzeichen:
VR 502103
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Eicke
Durchwahl 0221/7711-877
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon 0221 7711-0
Telefax 0221 7711-312
E-Mail: poststelle@ag-koeln.nrw.de
Sprechstunden:
Mo. – Mi., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Do. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien: 5, 16, 18, 140

Internet: www.ag-koeln.nrw.de

Der Paritätische Trägerverein L.O.R. e.V., Bergisch Gladbach
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 502103 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Breuer
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Handelsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen,
bietet die Internet-Registerrauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter
www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 502103

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Der Verein ist nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.07.2011 im Wege des Formwechsels in die PariSozial - gemeinützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land mit Sitz in Bergisch Gladbach (AG Köln, HRB 73541) umgewandelt.

5.

a) Tag der Eintragung:

22.09.2011

Odenthal

Finanzamt Bergisch Gladbach

Ort, Datum
51469 Bergisch Gladbach, 30.09.11Steuernummer
204/5813/0179Straße
Refrather Weg 35

Bei Rückfragen bitte angeben.

Finanzverwaltung NRW Postfach 200380 - 51433 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt
Herr MünzenbergerPariSozial-gem.Ges.f.Parität
Sozialdienste mbH Berg.Land
Paffrather Str. 70
51465 Bergisch GladbachTelefon Zimmer
02202 9342-2707 131

EINGEGANGEN

PL 01 2011

Erl.

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist angekreuzt

A.

 Die obengenannte Körperschaft Die Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

PariSozial-gem.Ges.f.Parität Sozialdienste mbH Berg.Land

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

 gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

 längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet. vom _____ bis längstens _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Steuernummer 204/5813/0179

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Die Körperschaft fördert**

- mildtätige kirchliche Zwecke.
 folgende gemeinnützige Zwecke:

Jugend- und Altenhilfe
 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

